

12.18

Abgeordneter MMMag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Wir haben jetzt schon einiges darüber gehört, dass es in der Wirtschaft allgemein und in der Tourismuswirtschaft im Besonderen – weil da langfristige Investitionen zu tätigen sind – sehr notwendig ist, dass Rechtssicherheit herrscht, dass stabile Rahmenbedingungen herrschen, dass die Gastronomieunternehmer sich sozusagen auf den Gesetzgeber, der ja für die Wirtschaftspolitik, für die Gestaltung der Rahmenbedingungen verantwortlich ist, verlassen können.

Wir haben da in diesem Jahr schon einige schlechte Beispiele gehabt, etwa eine Verlängerung der Abschreibungsdauer. Jeder, der kaufmännisch tätig ist, weiß, dass das genau das Gegenteil von Rechtssicherheit ist. Auch die Erhöhung der Umsatzsteuer für die Gastronomiebetriebe würde ich jetzt nicht unter besonders tolle Rahmenbedingungen hinsichtlich der Rechtssicherheit subsumieren.

Worum geht es mir jetzt im Konkreten? – Es geht mir um die Gastronomiewirtschaft oder die Gastronomie im urbanen Raum unter dem Gesichtspunkt messbarer Parameter, Rechtssicherheit als Aufgabenstellung für die Wirtschaftspolitik. Wir haben hier in Wien, im urbanen Raum, einen Anlassfall, bei dem das eben nicht gegeben ist.

Grundlage ist der – berühmt-berüchtigte, möchte ich schon fast sagen – § 113 der Gewerbeordnung, der eben genau das Gegenteil von dem darstellt, was Rechtssicherheit zu bedeuten hat. Worum geht es da konkret? – Es geht um Vorverlegungen und Rückverlegungen von Sperrstunden; also es ist möglich, Sperrzeiten zu verlängern, aber auch wieder zu verkürzen. Das liegt im Kompetenzbereich der entsprechenden Gemeinde, aber im gesetzlichen Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers im Rahmen des § 113.

Der Absatz 5 ist da der kritische Absatz. Ich zitiere diesen Absatz, der unseres Erachtens so nicht stehen bleiben darf und geändert gehört; das ist auch Gegenstand des Entschließungsantrages, den ich nachher einbringen werde:

„Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben.“

Das heißt, die Gemeinde kann dann vorschreiben, dass die Sperrstunde zum Beispiel nicht mehr um 4 Uhr in der Früh, sondern um 12 Uhr Mitternacht ist, was natürlich für ein Lokal, das entsprechend ausgerichtet ist, de facto einem Todesurteil gleichkommt.

Es wimmelt da nur so von unbestimmten Gesetzesbegriffen. Was ist „unzumutbar belästigt“? – Es ist unser freiheitliches Anliegen, hier Rechtsklarheit zu schaffen, und Kollege Schellhorn wird dann im Anschluss zum selben Thema sprechen. Wir haben nur unterschiedliche Zugänge, was den Modus Operandi betrifft, aber dem Grunde nach sind wir derselben Meinung. Wir haben auch gemeinsam einen entsprechenden Antrag im Ausschuss eingebracht; dieser ist selbstverständlich, wie alle diese Anträge, vertagt worden.

Der Sinn unseres Antrages ist: Wollen wir für die urbane Gastronomie, insbesondere etwa in Wien, sichere Rahmenbedingungen schaffen, die dann natürlich auch Investments bewirken und die Wirtschaft ankurbeln. – In diesem konkreten Anlassfall sind 3,5 Millionen € investiert worden und 35 Arbeitsplätze in Gefahr. Das sind die Fakten.

Man muss in diesem potenziellen Konflikt zwischen Gastronomiebetreibern und Nachbarn, deren Rechte natürlich anzuerkennen und selbstverständlich auch zu berücksichtigen sind, klare Rahmenbedingungen schaffen. Und diese klaren Rahmenbedingungen sind durch den derzeitigen § 113 Abs. 5 der Gewerbeordnung eben gerade nicht gegeben.

Insoweit bringe ich folgenden Antrag ein:

Entschließungsantrag

des Abgeordneten MM Mag. Dr. Kassegger, Kolleginnen und Kollegen betreffend
Anpassung der Gewerbeordnung an veränderte gesellschaftliche
Rahmenbedingungen – Rechtssicherheit für Gastgewerbebetriebe und Nachbarn

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, umgehend eine Studie in Auftrag zu geben, mit der entsprechende standortbezogene Parameter und Werte für von Gastgewerbebetrieben bzw. von Gästen vor einem Gastgewerbebetrieb ausgehenden Lärmemissionen - insbesondere unter Berücksichtigung der Veränderungen der Rahmenbedingungen für Gastgewerbebetriebe (z.B.: Rauchverbot) - ermittelt werden, die einen Interessensausgleich zwischen Nachbarn und Gastgewerbebetrieben in Hinblick auf die jeweilige Zumutbarkeit ermöglichen bzw. erleichtern, und darauf

aufbauend dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der § 113 Abs. 5 GewO im Sinne der Ergebnisse dieser Studie geändert wird, um so Rechtssicherheit für den Antragsteller und eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde zu erreichen.“

(Beifall bei der FPÖ.)

12.23

Präsident Karlheinz Kopf: Der soeben von Herrn Abgeordnetem Dr. Kassegger eingebrachte Entschließungsantrag ist ausreichend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Entschließungsantrag

des Abgeordneten MMMag. Dr. Axel Kassegger

und weiterer Abgeordneter

betreffend Anpassung der Gewerbeordnung an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen – Rechtssicherheit für Gastgewerbebetriebe und Nachbarn

eingebracht zu TOP 2: Bericht des Tourismusausschusses über den Bericht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Österreich 2015 (III-268/1179 d.B.) in der 132. Sitzung des Nationalrates am 15. Juni 2016

Die Gewerbeordnung in der geltenden Fassung normiert in § 113 (Sperrstunde und Aufsperrstunde) unter anderem Folgendes:

§ 113. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen.

(3) Die Gemeinde kann unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlass bestimmten Beschränkungen, bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft

wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. (...).

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Gebieten von Gemeinden, für die Landespolizeidirektionen zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. (...) Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

In diesem Zusammenhang kann Anwendung und Auslegung des § 113 GewO und dabei insbesondere des § 113 Abs. 5 zu Problemen und Schwierigkeiten zwischen Gastgewerbebetrieben und Nachbarn führen, die sich durch den jeweiligen Gastronomiebetrieb unzumutbar belästigt fühlen.

Grund dafür ist unter anderem das Fehlen von klaren Normen, die eine nachvollziehbare Entscheidung der Behörde darüber ermöglichen oder zumindest erleichtern, ob eine unzumutbare Belästigung für Nachbarn vorliegt, welche die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde rechtfertigt.

Daher sollte der Gesetzgeber klare und vollziehbare Normen schaffen, die geeignet sind, die erforderliche Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich herzustellen.

Einerseits ist es für Gastgewerbebetriebe von existentieller Bedeutung, auf eine fundierte gesetzliche Basis auch und gerade in Hinblick auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen für notwendige langfristige Investitionen vertrauen zu können, und andererseits ist der Schutz des Nachbarn vor Unzumutbarkeiten jedenfalls zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, umgehend eine Studie in Auftrag zu geben, mit der entsprechende standortbezogene Parameter und Werte für von Gastgewerbebetrieben bzw. von Gästen vor einem Gastgewerbebetrieb ausgehenden Lärmemissionen - insbesondere unter Berücksichtigung der Veränderungen der Rahmenbedingungen für Gastgewerbebetriebe (z.B.: Rauchverbot) – ermittelt werden, die einen Interessensausgleich zwischen Nachbarn und Gastgewerbebetrieben in Hinblick auf die jeweilige Zumutbarkeit ermöglichen bzw. erleichtern, und darauf aufbauend dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der § 113 Abs. 5 GewO im Sinne der Ergebnisse dieser Studie geändert wird, um so Rechtssicherheit für den Antragsteller und eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde zu erreichen.“

Präsident Karlheinz Kopf: Als Nächster gelangt Herr Abgeordneter Schellhorn zu Wort. – Bitte.